

Absenzenreglement

Absenzen- und Urlaubsregelung von Schülerinnen und Schülern

Vom Gemeinderat erlassen am 27. Oktober 2025.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. November 2025 bis 17. Dezember 2025.
In Anwendung seit 1. Februar 2026.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 und 90 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009¹, Art. 30 der Gemeindeordnung vom 28. September 2011 sowie in Ausführung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a bis c der Verordnung über den Volksschulunterricht² folgendes

Absenzenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Betreffend die Absenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler gelten die kantonalen Gesetz- und Verordnungsgebungen.

² In Ergänzung dazu gelten für die Schule die Bestimmungen dieses Reglements.

³ Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident kann ergänzende Ausführungsregelungen zum Verfahren und der Genehmigung von Urlaubsgesuchen erlassen.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt

- a) die Auflagen bei Abwesenheiten bzw. Absenzen infolge Krankheit und Unfall;
- b) die Gewährung von Urlauben und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler.

II. Absenzenwesen

Art. 3 Abwesenheitskontrolle

¹ Die Lehrperson führt die Abwesenheiten ihrer Schülerinnen und Schüler nach. Sie behält die Übersicht und informiert die Schulleitung, falls bei einer Schülerin oder einem Schüler mehr als dreimal eine unbegründete Abwesenheit vorkommt. Auch bei Krankheit macht die Lehrperson einen Vermerk.

Art. 4 Verpasster Unterricht

¹ Die Lehrperson bespricht mit der Schülerin oder dem Schüler den verpassten Schulstoff. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Abwesenheit oder bewilligtem Urlaub verpassten Unterrichtsstoff in Absprache mit der Lehrperson innert nützlicher Frist selbstständig aufzuarbeiten. Die Lehrperson kontrolliert in der Folge die Nacharbeiten.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG

² sGS 213.12; abgekürzt VVU

Art. 5 Meldepflicht

¹ Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren. Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson innert 15 Minuten ab Unterrichtsbeginn bei den Erziehungsberechtigten.

² Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt oder die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren.

³ Im Zweifelsfall wird die Polizei aufgeboten.

Art. 6 Entschuldigungsgründe

¹ Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Eine Abwesenheit gilt insbesondere in folgenden Fällen als begründet:

- a) bewilligter Urlaub;
- b) Unfall oder Krankheit einer Schülerin oder eines Schülers. Die Erziehungsberechtigten haben ein ärztliches Zeugnis einzureichen, wenn die Lehrperson oder die Schulleitung dies verlangen;
- c) bei ansteckenden Krankheiten in der Familie der Schülerin oder des Schülers;
- d) Todesfälle von nahen Angehörigen oder von Personen, zu denen das Kind im Alltag einen intensiven Kontakt pflegte;
- e) Teilnahme an einem Vereisanlass, wenn dieser für den Verein wichtig ist;
- f) Teilnahme an einem sportlichen oder künstlerischen Wettkampf oder Anlass auf Grund des nachweislich vorhandenen ausserordentlichen Talents;
- g) für hohe religiöse Feiertage bei besonderen Glaubensbekenntnissen, jedoch für höchstens zwei Feiertage pro Schuljahr.

Art. 7 Unentschuldigte Absenzen

¹ Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen trotz Fehlen eines bewilligten Urlaubs oder das Fehlen ohne eine zureichende Begründung oder ohne Entschuldigung der Abwesenheit führt zu unentschuldigten Absenzen. Unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 VVU).

² Eltern, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, können verwahrt oder gebüsst werden. In schweren Fällen wird Strafanzeige erstattet (Art. 97 VSG).

Art. 8 Nachträgliche Begründungen nicht voraussehbarer Abwesenheit

¹ Die Erziehungsberechtigten haben der Lehrperson die Abwesenheit und den Entschuldigungsgrund vor der Abwesenheit vom Schulunterricht mitzuteilen. Falls diese Meldung aus nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgt, kann die Lehrperson eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes der Abwesenheit verlangen bzw. jene prüfen.

² Die Lehrperson weist eine unhaltbare Entschuldigung zurück und bezeichnet die Abwesenheit als unzureichend begründet.

³ Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler drei Mal ohne ausreichende Begründung für die jeweilige Mindestdauer von einer Lektion, zählt dies als unzureichend begründete Abwesenheit für einen Schulhalbtage. Die

Lehrperson meldet dies der Schulleitung innert 14 Tagen. Diese prüft die weiteren rechtlichen Schritte (Art. 97 VSG).

III. Vorhersehbare Abwesenheiten (Urlaub)

Art. 9 Frei verfügbare Schulhalbtage und Befreiung vom Unterricht

¹ Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Eltern ein Kind für höchstens zwei Schulhalbtage pro Schuljahr vom Unterricht befreien (sogenannte «Jokertage»). Die Halbtage können kumuliert und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar. Die schriftliche Mitteilung für die Befreiung erfolgt an die Lehrperson spätestens drei Unterrichtstage vor dem Bezug. Erfolgt die Mitteilung später, gilt die Abwesenheit als unzureichend begründet im Sinn von Art. 97 VSG.

Art. 10 Bewilligung durch die Klassenlehrperson

¹ Die Klassenlehrperson bewilligt Urlaube:

- a) für die Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwister oder besonders nahestehenden Personen: 1 Tag;
- b) bei Tod von Vater oder Mutter: bis 3 Tage
- c) bei Tod von anderen Verwandten oder nahestehenden Personen: bis 2 Tage;
- d) Für den Besuch von Arzt, Zahnarzt, Therapie usw.: gemäss Aufgebot;
- e) Für hohe Festtage bei besonderen Glaubensbekenntnissen: 1 Tag.

² Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Urlaubsbewilligung aufgrund einer zweifelhaften Grundlage erteilt worden ist, ist die Schulleitung zu informieren. Diese trifft die weiteren nötigen Massnahmen.

³ Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus besonderen Gründen angemessen verlängern.

Art. 11 Urlaub aus wichtigen Gründen

¹ Im begründeten Fall erteilen Urlaub:

- a) die Klassenlehrperson bis zu drei Tagen je Gesuch;
- b) die Schulleitung ab vier Tagen.

² Die Eltern haben Urlaubsgesuche spätestens drei Monate vor Urlaubsbeginn schriftlich und begründet an die Schulleitung einzureichen.

³ Bei Urlaubsgesuchen von mehr als drei Tagen wird eine konsultative Stellungnahme der Klassenlehrperson eingeholt.

⁴ Gesuche für zusätzliche Ferien oder Ferienverlängerungen werden von der Schulleitung grundsätzlich abgelehnt. Basiert ein Gesuch auf einer Ursache, die von den Erziehungsberechtigten nicht oder nur bedingt beeinflussbar ist, und ist eine Bewilligung für das Kind von einem sehr besonderen, einmaligen Wert, so kann die Schulleitung das Gesuch bewilligen, wobei in diesem Falle auf den einmaligen Charakter der Bewilligung hingewiesen wird.

⁵ Beruflich bedingte Pläne der Erziehungsberechtigten, die einen Aufenthalt des Kindes im Ausland objektiv erforderlich machen, können von der Schulleitung bewilligt werden, sofern dem Gesuch ein Nachweis beigelegt ist, in welcher Weise eine hinreichende Beschulung des Kindes sichergestellt wird.

Art. 12 Urlaubsgesuche für die Teilnahme an Veranstaltungen von Organisationen

¹ Die Erziehungsberechtigten haben das schriftlich begründete Urlaubsgesuch für die Teilnahme ihres Kindes an einer Veranstaltung einer Organisation oder eines Vereins mindestens drei Monate vor der Veranstaltung an die Schulleitung zu richten.

² Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über den Entscheid informiert.

Art. 13 Einreichung

¹ Urlaubsgesuche, die eine vorhersehbare Abwesenheit zum Inhalt haben, sind der Schulleitung einzureichen.

IV. Unentschuldigte Abwesenheiten

Art. 14 Zeugniseintrag

¹ Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine zureichende Begründung oder Entschuldigung der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen. Unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen (Art. 17 VVU).

Art. 15 Folgen

¹ Bei unentschuldigten Abwesenheiten in besonders leichten Fällen spricht die Schulleitung eine Verwarnung aus.

² In allen übrigen Fällen werden die Eltern gebüsst (Art. 97 VSG).

³ In schweren Fällen erstattet die Schulleitung eine Strafanzeige (Art. 97 VSG i.V.m. Art. 131 VSG).

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Geschwister

¹ Betrifft das Urlaubsgesuch mehrere Kinder einer Familie, ist dieses durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung einzureichen.

Art. 17 Fristen

¹ Auf Gesuche, welche die Fristen unbegründet nicht einhalten, wird nicht eingetreten.

Art. 18 Verfahren

¹ Gegen Entscheide der Klassenlehrperson kann bei der Schulleitung innert 14 Tagen Rekurs eingereicht werden.

² Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 14 Tagen beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Er ist zu unterzeichnen.

Art. 19 Referendum

¹ Dieses Absenzenreglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Absenzenreglement vom 21. Juni 2021 wird aufgehoben.


Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Absenzenreglement tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Zuzwil, 27. Oktober 2025

Gemeinde Zuzwil

Mein
Gemeinderat


Roland Hardegger
Gemeindepräsident


Philipp Hengartner
Ratsschreiber

Dieses Absenzenreglement wurde vom 7. November 2025 bis 17. Dezember 2025 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Anhang 1

Hohe Feiertage der verschiedenen Religionen

Feiertage der Griechisch-Orthodoxen Kirche

Karfreitag bis Ostersonntag

Feiertage der Serbisch-Orthodoxen Kirche

Weihnachten

Karfreitag bis Ostersonntag

Feiertage im Islam

Fest des Fastenbrechens

Opferfest

Jüdische Feiertage

Pessach

Schawuot

Rosch Haschana

Jom Kippur

Sukkot

Shemini Atzeret

Simchat Thora

Feiertage im tamilischen Hinduismus

Thai Pongal

Maha Sivaraththiri

Tamilisches Neujahrsfest

Deepavalifest

Feiertage im tibetischen Buddhismus

Tibetisches Neujahr (Losar)

Geburtstag des Dalai Lama